



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/174/2020**

Geschäftsbereich
Dezernat III

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energiefragen	12.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	23.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	24.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	16.12.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH –
Beteiligung an einem Unternehmen**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

1. Der Kreistag beschließt die Beteiligung der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH an der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen zum Nennwert von 6.500 EUR im Rahmen der Umfirmierung zur Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH.
2. Der Landrat des Landkreises Görlitz wird ermächtigt, auf die entsprechende Umsetzung des Kreistagsbeschlusses hinzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

1. Aktueller Stand
- 1.1. Vorhaben
2. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung und finanzielle Auswirkungen
- 2.1. Unmittelbare Beteiligung an einem Unternehmen
- 2.2. Wahl der Unternehmensform, Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung
- 2.3. Unternehmen in Privatrechtsform

1. Aktueller Stand

Die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH (Entwicklungsgesellschaft oder ENO) wurde im Januar 2003 gegründet. Gesellschafter sind der Landkreis Görlitz mit 75%, die Große Kreisstadt Weißwasser mit 20% und die Stadt Bad Muskau mit 5%.

Das gezeichnete Kapital beträgt 250.000 EUR. Die Gesellschaft beschäftigte 2019 im Durchschnitt 36 Mitarbeiter, davon sechs geringfügig Beschäftigte. Gemäß Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern. Das Jahresergebnis in 2019 liegt bei +164.636,77 EUR (Vorjahr +124.009,40 EUR). Die Bilanz stellt sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH, Görlitz				
Bilanz zum 31. Dezember 2019				
	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
AKTIVA			PASSIVA	
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00
entgeltlich erworbene Software		1.733,00	II. Kapitalrücklage	1.224.185,87
II. Sachanlagen			III. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG	158.140,89
1. Grundstücke und Bauten	2.138.590,47	2.259.978,11	IV. Gewinnvortrag	283.448,30
2. technische Anlagen und Maschinen	578.393,00	612.467,00	V. Jahresüberschuss	164.636,77
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.638,00	76.541,00		2.078.411,83
		2.791.621,47		1.913.774,88
III. Finanzanlagen			B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	636.039,76
Beteiligungen		0,51		685.163,88
		2.793.354,98	C. RÜCKSTELLUNGEN	
		2.952.707,92	Sonstige Rückstellungen	76.835,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			D. VERBINDLICHKEITEN	
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.285.203,60
unfertige Leistungen	30.939,28	0,00	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.950,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.783,68
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.644,40	86.878,74	4. sonstige Verbindlichkeiten	50.998,61
2. Forderungen gegen Gesellschafter	213.898,37	51.500,17	- davon aus Steuern: EUR 43.385,71 (Vorjahr: EUR 62.088,84)	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	22.496,02	9.700,30	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 16,12)	
		310.826,79		1.445.935,89
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.019.266,97		1.749.095,36
		1.361.033,04	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		82.634,26		48.000,00
		4.237.022,28		4.237.022,28
		4.480.034,10		4.480.034,10

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2019 war sehr dynamisch. Dies führte zu einem Gesamtumsatz von 2.624,9 TEUR und damit zu einer Veränderung gegenüber dem Vorjahr von +4,9%. Durch die Erbringung der Leistungen und die Erfüllung der Aufgaben in den unterschiedlichen Unternehmensbereichen teils unter Ausnutzung von Förderrichtlinien ergibt sich folgende Umsatzentwicklung:

2017	2.374.782,54 EUR
2018	2.502.234,19 EUR
2019	2.624.866,95 EUR.

Die Entwicklungsgesellschaft übernimmt seit dem 01.01.2015 die Geschäftsbesorgung für die Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH. Nach der Realisierung des vollständigen Verkaufes des Anlagevermögens besteht für die Geschäftsführung die Aufgabenstellung, die Grundlage für eine Neuausrichtung vorzulegen.

1.1. Vorhaben

Dem Kreistag des Landkreises Görlitz liegt eine Beschlussvorlage zur Umfirmierung der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf mbH in die Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH vor. In diesem Prozess der Umfirmierung ist geplant, dass die Entwicklungsgesellschaft Anteile an der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf erwirbt. Wie unter der Nr. 1 beschrieben, handelt es sich um einen Anteilskauf zum Nennwert in Höhe von 6.500 EUR. Laut Gesellschaftsvertrag der ENO bedarf die Beteiligung an einem anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Der Anteilskauf durch die ENO an der Feriengesellschaft erfolgt im Rahmen der Umfirmierung der Feriengesellschaft in die Flächenentwicklungsgesellschaft. In einem Schritt soll die notarielle Beurkundung zum Anteilskauf durch die ENO und der Umfirmierung erfolgen.

Die Gesellschafter der Flächenentwicklungsgesellschaft würden sich dann wie folgt zusammensetzen:

Landkreis Görlitz	12.800 EUR (50,00%)	Geschäftsanteile Nr. 1 bis 128
Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH	6.500 EUR (25,39%)	Geschäftsanteile Nr. 129 bis 193
Landkreis Görlitz	6.300 EUR (24,61%)	Geschäftsanteile Nr. 194 bis 256

Gegenstand der Flächenentwicklungsgesellschaft ist die Verbesserung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Wirtschaftsstruktur ausschließlich auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz durch Förderung der nachhaltigen Wirtschaftsstruktur, insbesondere durch Industrie- und Gewerbeansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Zudem kann die Gesellschaft bei Bedarf Aufgaben des kommunalen Flächenmanagements ihrer kommunalen Gesellschafter zur Sicherung unterschiedlicher Raumansprüche für den kommunalen Bereich übernehmen. Das gesamte Engagement ist unter der Idee einer nachhaltigen Wirtschaftsstruktur zu fassen.

Dies beinhaltet insbesondere:

1. Planung, Entwicklung, Erschließung, Realisierung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbegebieten im Landkreis Görlitz mit dem Ziel der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben
2. Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
3. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
4. Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
5. Erwerb und Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Flächen und auch Tauschflächen und aufstehenden Gebäuden im Rahmen eines vorausschauenden Flächenmanagements
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen sowie Produktions- und Lagerhallen einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen zur Ansiedlungsförderung und zur Unterstützung der ansässigen Wirtschaft

2. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung und finanzielle Auswirkungen

2.1. Unmittelbare Beteiligung an einem Unternehmen

Gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. § 94a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem wirtschaftlichen Unternehmen ungeachtet seiner Rechtsform sich daran unmittelbar beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Das Unternehmen Flächenentwicklungsgesellschaft Landkreis Görlitz mbH dient dem öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Beteiligung der Entwicklungsgesellschaft im Wege der Umfirmierung an dem Unternehmen i.S.d. § 94a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Die Entwicklungsgesellschaft erfüllt ebenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen des § 94a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Das Angebot der Flächenentwicklungsgesellschaft und der Entwicklungsgesellschaft wird sachlich und räumlich dem kommunalen Wirkungskreis zugeordnet. Die Wahrnehmung der zum Unternehmensgegenstand der ENO gehörenden Aufgaben auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Einwohner des Landkreises.

Zu den Aufgaben des Landkreises gehört, dass dieser in seinem Gebiet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit alle überörtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt und die für das wirtschaftliche Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schafft (siehe § 2 Abs. 1 SächsLKrO). Voraussetzung hierfür ist eine unternehmerische Betätigung der Gemeinde, die die Beteiligung weiterer kommunaler Gesellschafter zulässt. Der Unternehmensgegenstand der Flächenentwicklungsgesellschaft ist Erwerb, Planung, Erschließung, Entwicklung Realisierung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen. Der Unternehmensgegenstand der ENO ist die Förderung der Wirtschaft im Landkreis Görlitz und Umsetzung von Entwicklungsschwerpunkten der Wirtschaft.

Ein Schwerpunkt wäre die Erschließung und Entwicklung von Industrie – und Gewerbeflächen was aber nicht Unternehmensgegenstand der ENO ist. Die umfirmierte Gesellschaft soll dies bewerkstelligen und die ENO mit ihrem Know-how soll sich daran beteiligen. Da die ENO gute Voraussetzung und Erfahrungen hat kann sie als Gesellschafter eng mit dem Landkreis Görlitz für die Gemeinden des Landkreises diese Aufgabe umsetzen. Die Entwicklungsgesellschaft steht gemäß § 94a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf. Der Bedarf für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt und ist sehr vielfältig. Die Umsetzung innovativer Projekte und grenzüberschreitender Großprojekte in den Kooperationsräumen Sachsen – Polen und Sachsen – Tschechien sowie die Geschäftsbesorgung für andere Unternehmen sind nur einige Beispiele.

Der Landkreis Görlitz betraut die Entwicklungsgesellschaft mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wobei in 2019 auf diesen Bereich 46% der erzielten Umsätze fielen. Durch die Angemessenheit der Zuschüsse wird der Landkreis nicht überfordert und die Verwaltungs- und Finanzkraft geschützt sowie das Risiko der wirtschaftlichen Betätigung – gerade weil die Betätigung dem öffentlichen Zweck dient – begrenzt.

Es ist ersichtlich, dass der Zweck der Entwicklungsgesellschaft gemäß § 94a Abs. 1 Nr. 3 nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Das Kriterium der besseren Erfüllung bezieht sich auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks, der durch die Beteiligung des Landkreises Görlitz erfüllt wird. Es lag und liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Unternehmen durch einen Privaten wirtschaftlicher betrieben werden könnte. Ebenso besteht keine Konkurrenz zu anderen privaten Anbietern. Eventuell erzielte Überschüsse der ENO verbleiben in der Gesellschaft und werden ausschließlich für den Unternehmenszweck verwendet. Die ENO hat bis dato ihre Leistungen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Dauerhaftigkeit und Krisenfestigkeit der Leistungserbringung bewiesen.

Die Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammer liegt vor (Anlage).

2.2. Wahl der Unternehmensform, Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung

Gem. § 95 Abs. 1 SächsGemO kann der Landkreis Unternehmen führen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haushaltswirtschaft, als Eigenbetrieb und in der Rechtsform des privaten Rechts.

Vor der unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen ist der Kreistag über die Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vorgesehen ist, dass die ENO 65 Geschäftsanteile je 100 EUR (25,39 %) an der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf erwirbt. Der Geschäftsanteil in Höhe von 25.600 EUR der Feriengesellschaft soll in einem ersten Schritt geteilt werden, um dann einzelne Anteile veräußern zu können.

Die Unternehmerischen Risiken sind beschränkt auf das eingebrachte Stammkapital. Die finanzielle Beteiligung an der Feriengesellschaft Stausee Quitzdorf und so dann an der Flächenentwicklungsgesellschaft ist überschaubar. Die ENO behauptet sich seit 18 Jahren am Markt und stellt sich bei Bedarf umgehend auf neue Anforderungen ein. Der Landkreis und die Mitgesellschafter bedienen sich der Leistungen dieser Gesellschaft.

Eine Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens muss nicht mehr getroffen werden. Das Unternehmen existiert bereits seit 2003 in der Rechtsform der GmbH. Diese Rechtsform ist für die Umsetzung des Unternehmenszwecks geeignet. Eine Änderung der Rechtsform wird derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Eine Umfirmierung in einen Eigenbetrieb hätte die Nachteile, dass die Haftung des Landkreises nicht beschränkt ist, und der Eigenbetrieb als rechtlich unselbständig gilt. Weitere Organisationsformen des öffentlichen Rechts wie der Regiebetrieb, die rechtsfähige Stiftung und der Zweckverband würden ebenfalls nicht in Frage kommen. Letzterer würde über die Erhebung von Entgelten ebenfalls nicht in Betracht kommen.

In der Praxis dominieren bei den Unternehmen in Privatrechtsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Die unmittelbare Beteiligung an einer Aktiengesellschaft als Rechtsform eines kommunalen Unternehmens ist ungeeignet. Auf Grund der geringeren Steuermöglichkeiten des Landkreises als Aktionärin der AG ist diese grundsätzlich gegenüber der GmbH nachrangig.

Chancen aus der unternehmerischen Betätigung ergeben sich dahingehend, dass die Entwicklungsgesellschaft die Aufgabe der Wirtschaftsförderung unmittelbar über den Gesellschaftszweck der nach Umfirmierung neuen Flächenentwicklungsgesellschaft umsetzen kann. Eine Anbindung der Aufgabe, wie die Ansiedlung von Gewerbe- und

Industriebetrieben in der ENO, würde ein überdimensioniertes Unternehmen schaffen. Deshalb ist die Beteiligung an der Flächenentwicklungsgesellschaft der richtige Weg.

Risiken aus der unternehmerischen Betätigung werden für die ENO nicht gesehen. Das eingesetzte Kapital ist überschaubar. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafter der ENO wurden durch die Geschäftsführung über die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft unterrichtet. Die Chance gute Fachkräfte in den Unternehmen längerfristig zu binden hat einen hohen sozialen Wert. Perspektivisch könnten Flächen entwickelt werden, die die Vorteile des Zusammenspiels zwischen Verwaltung und privatrechtlichem Agieren nutzen.

2.3. Unternehmen in Privatrechtsform

Der Landkreis darf sich gem. § 96 SächsGemO zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur unmittelbar beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises sichergestellt sind,
2. der Landkreis einen angemessenen Einfluss in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und
3. die Haftung des Landkreises auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist.

Die bereits bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine gemäß SächsGemO zulässige Rechtsform.

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft wird die Erfüllung einer Aufgabe des Landkreises (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) sichergestellt. Der Gesellschaftsvertrag der ENO und der Flächenentwicklungsgesellschaft entsprechen den Vorgaben der SächsGemO.

Der Landkreis Görlitz hat einen angemessenen Einfluss in den Überwachungsorganen der ENO i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Das wichtigste Überwachungsorgan in der ENO ist die Gesellschafterversammlung. Je 100 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Der Gesellschafterversammlung sind Entscheidungsrechte vorbehalten.

Die Haftung des Landkreises als Gesellschafter ist auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO begrenzt. Beim Unternehmen in der Rechtsform der GmbH haftet gemäß § 13 Abs. 2 des GmbHG nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten des Unternehmens. Die Haftung des Landkreises Görlitz ist auf 187.500 EUR begrenzt.

Risiken aus der unternehmerischen Betätigung werden für den Landkreis Görlitz nicht gesehen.

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Ebenso besteht keine Konkurrenz zu anderen privaten Anbietern.

Der Gesellschaftsvertrag der ENO erfüllt die Anforderungen gem. § 96a Abs. 1 SächsGemO. Dies wurde durch die Rechtsaufsicht mit Bescheid vom 20.02.2017 bestätigt.

Anlage: Stellungnahme der Kammer gem. § 94 a Abs. 1 SächsGemO